

Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden Wir Carl Leopold/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen allen und jeden Unserer Hertzog-Fürstenthümer und Lande Unterthanen ... hiemit zu wissen, was gestalt Wir in sichere Erfahrung gekommen, daß von Unsers ... verhalstarrigten, Apanagirten Bruders, Christian Ludwigs Lbden, aller hiebevorigen nachdrücklichsten Ablenck- und Verwarnungen ohngeachtet ... von neuen einen vermeintlichen Land-Tag auf instehenden Monath Octobris nacher Malchin auszuschreiben ...

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1734?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn86216060X>

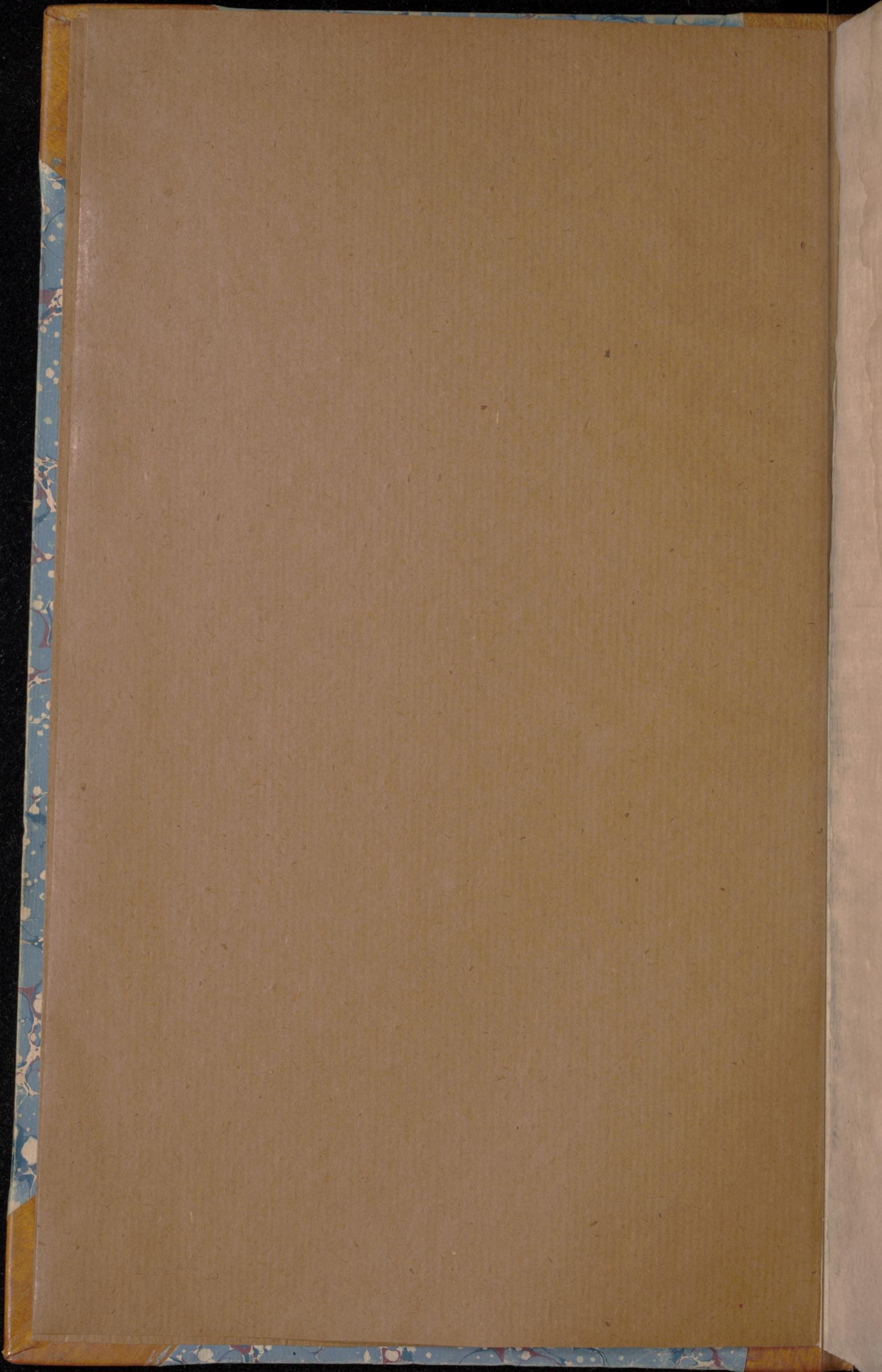
Druck Freier  Zugang





MK-4065 ⁶(1-184)





Von Gottes Gnaden
Wir Carl Leopold, Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Raseburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Sügen allen und jeden Unserer Herzog-Fürstenthümer und Lande Unterthanen und Eingefessenen in Städten, Flecken und Dörffern, ohne Ausnahm Standes, Gewerbes und Besens, insonderheit denen Haupt- und Amt-Männern, jüngleichen Pensionariis von Fürstl Cammer-Güthern und Höfen, dann auch denen von der Ritterschafft, Bürgermeistern, Gerichten, Rätthen und Bürgerchafften, nicht minder gesammten Förstern, Jägern, Müllern, Schmieden, Krügern, Schulzen und Bauerschafften, und sonst männiglichem hiemit zu wissen, was gestalt Wir in sichere Erfahrung gekommen, daß von Unsers, zu allen vermaledeyten empöhrischen Widersesslichkeiten und Bergreifungen verhaltarrigten, Apanagirten Bruders, Christian Ludwigs Edden, aller hiebevorigen nachdrücklichsten Ablend- und Verwarnungen ohngeachtet, und gänzlich auffsee Betracht, Ehre und Gewissen gesehet, keine Scheu genommen werden wollen, von neuen einen vermeintlichen Land-Tag auf instehenden Monath Octobris nächer Malchin auszuschreiben, und die dahin gerichtete verführische Berufungen allenthalben verstreuen zu lassen; Dann auch weiter, daß die annoch hinterstellige Lüneburgische Usurpations- und Turbations-Bediente allernechst eine Vorforderung und Antragung unternommen haben, keine Pferde, kein Vieh, kein Korn, oder sonst etwas, anhero nach dieser Unser Bestung und persöhnlichen Demeure zu bringen und zu liefern, auch selbst nicht dahin zu kommen, besondern, wenn solches geschehen würde, die härteste Bestraffungen zu gewärtigen.

Wann nun das hohe Gerechtsam, Land-Tage auszuschreiben, und darauf Contributiones zu verkündigen, auch andere Angelegenheiten zu erörtern und abzuthun, denen Landes-Obrigkeitlichen Regalien un- absonderlich, und also dem regierenden Landes-Herrn, ohne allen vernünftigen Widerspruch, um so mehr alleinig angehört und zustehet, als die ewige Sicherstellung sothaner Regalien denen Alt-Fürstlichen Häusern, wieder alle immer zu entstehen mögliche Turbationes, Eingriffe und Bekränkungen, in dem Westphälischen Frieden-Schluß, und

und übrigen unwandelbaren Reichs-Grund-Gesetzen, aller verbindlichst bestätiget, auch von Ihro Kayserl. Majest. in allerhöchst Dero beschwornen Wahl-Capitulation unter andern zur Richtschnur Kayserl. Regierung, mit gänztlicher Vernichtung alles Wiederwärtigen, also erlanct und angenommen, und dannenhero bey der allgemeinen Prohibition in quoscunque, oder, ohne einig Ansehen der Personen, nur allein dieser Unterscheid übrig ist, daß, wenn ein Reichs-Stand gegen den andern dergleichen gewalthätig ausübet, die Straffe des Land-Fried-Bruchs verwürcket, von eigenen Landes Unterthanen und Eingeseffenen aber, (von welchen letzteren Unser apanagirter Bruder, so lange in Unseren Landen Er seinen wesentlichen Aufenthalt hat, Sich keinesweges auszuschliessen vermag) gar das abscheulichste Crimen Perduellionis, mit vorhabender Grund-Richtung des regierenden Landes-Fürsten und dessen Staats, begangen wird, nebenhero der andere neue Ausbruch des aus Göttlicher Zulassung annoch anhaltenden, durch die Reichs-Fundamental-Gesetze zu Bann und Acht, auch sonsthöchstverpönten, Land-Fried-Brüchigen Unwesens handgreiflich dahin gerichtet ist, um Unsere Unterthanen von ihrer Pflicht, Treue und Gehorsams-Schuldigkeit, womit Uns sie, als Ihrem angebohrnen regierenden Landes-Fürsten, von Gottes-Natur-und Gewissens-wegen unauflößlich verknüpft sind, wo es möglich abzustricken, schänd- und verdammlichste Verführungen, Aufwiegelungen und Empöhrungen anzustiften, und wohl gar zu einer abermahligen feindlichen Sperrung, Einschließung, und Benöthigung ohngescheute Aeusserungen zu machen, der gebrauchende Fürwand und Deckmantel einiger Kayserl. Antorität und Auftragung aber dergleichen Unternehmungen um so weniger im allergeringsten rechtfertigen mag, als nach dem blossen Lichte der Natur und gesunden Vernunft, auch denen Einfältigen überzeugentlich zu begreifen ist, daß an die allerglorwürdigste Kayserl. Majest. keine grössere Versündigung und Beleidigung geschehen könne, als allerhöchst Deroselben eine Grund-Störung derer Reichs-Fundamental-Gesetze, sammt Brechung Ihro heiligst beschwornen Wahl-Capitulation bey messen, und damit die selbst begehende greulichste Uebertretungen eben solcher unverbrüchlichsten Reichs-Fundamental-Gesetze bedecken, vertheidigen und überkleistern zu dürfen.

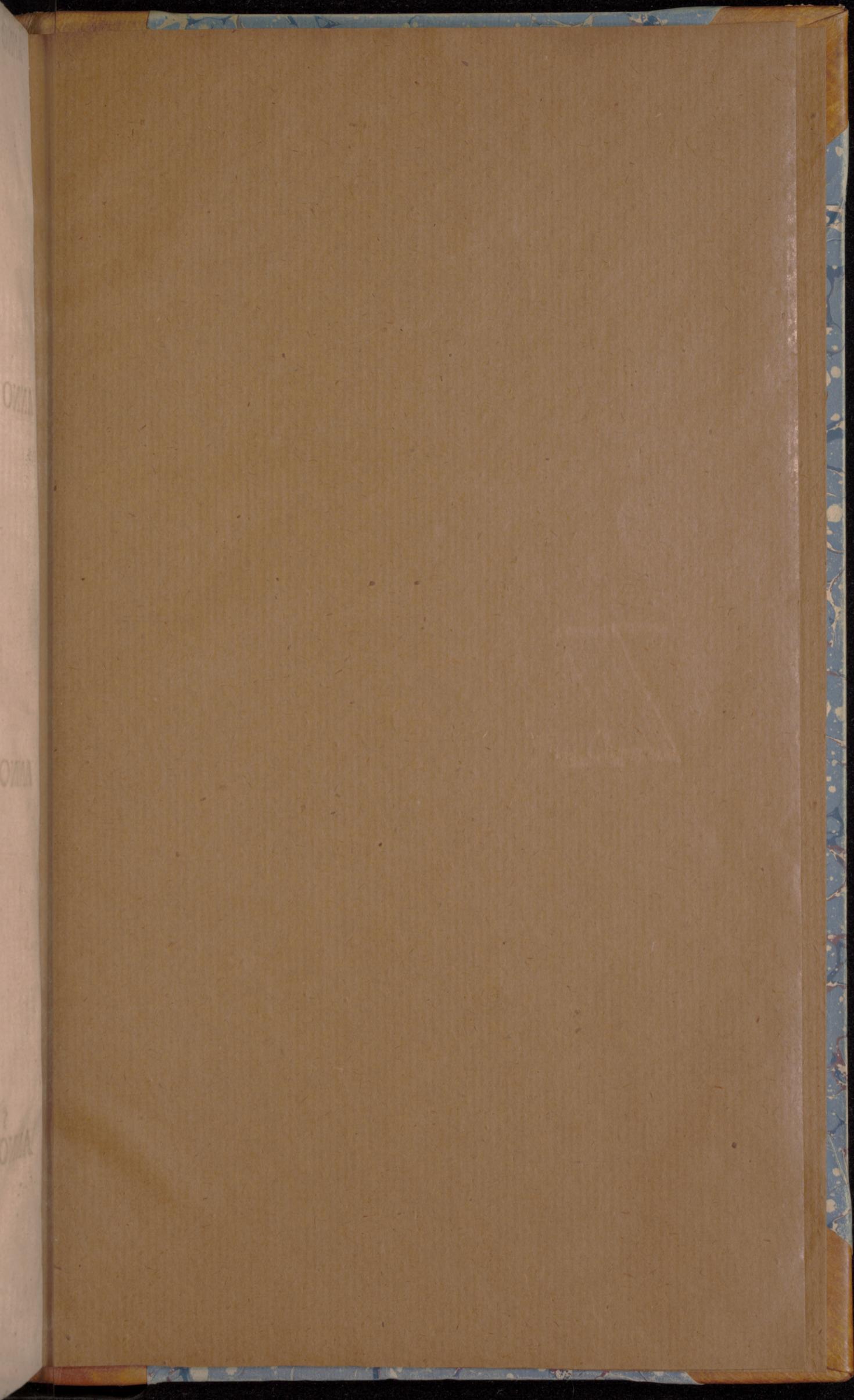
Diesemnach inhibiren, verbieten und untersagen Wir nicht allein hiemit aus Landes-Fürst- und regierlicher gerechten Macht, Zuständigkeit und Befugniß, Anfangs ermeldten Haupt- und Amt-Männern, in gleichen Pensionariis von Fürstl. Cammer-Güthern und Höfen, denen von der Ritterschafft, Bürgermeistern, Gerichten, Rätthen und Bürgerschafften, Förstern, Jägern, Müllern, Schmieden, Krüggern, Schulzen, Bauern und Einliegern, und insgemein gesammten Unseren Landes-Unterthanen und Eingeseffenen, bey Vermeidung Un-

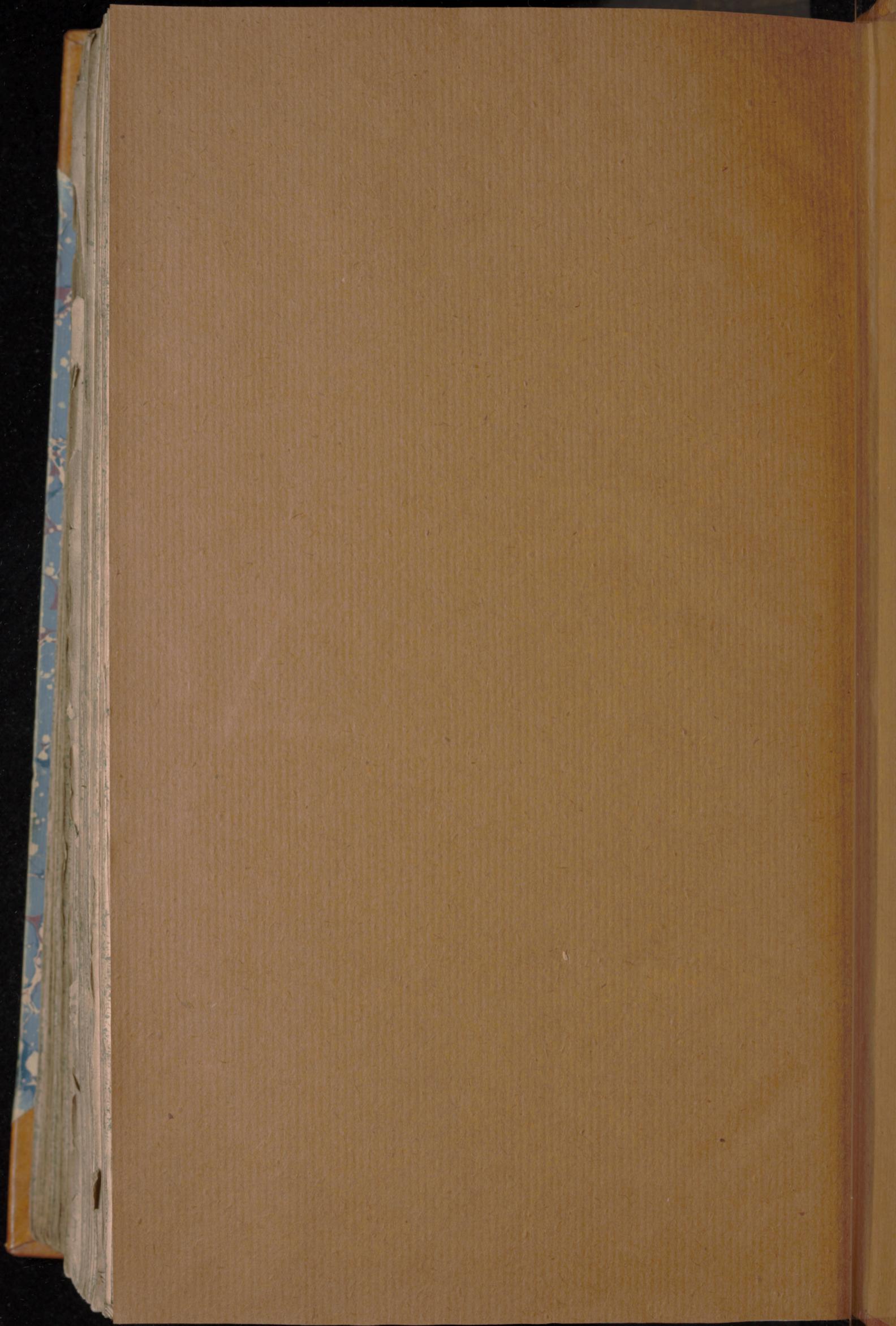
Unser höchsten Ungnade, und Derer in mehrmahligen Manifesten und Patenten angedroheten schwersten Beahndungen an Leibern, Ehren und Güthern, daß schlechter Dinges Niemand von ihnen auf den, zu bößlicher Turbirung Unser höchst zuständigen Landes Fürst- und Obrigkeitlichen Regalien angezielten, so genandten Land-Tag nach Malchin weder selbst erscheinen, oder jemand für sich darzu bevollmächtigen, noch auch etwas in Schrifften, wie es Nahmen haben mag, dahin gelangen lassen, vielmehr davon, als einem Jhn und alle getreue und redliche Unterthanen weder angehenden, noch verbindenden, nichtigsten Geschäfte, sich durchaus gänzlich entäußern solle, sondern verständigen, verwarnen und befehligen auch dieselbe hiedurch nachdrücklichst, dergleichen wieder Götts-Natürliche- Vöcker- und Reichs-Rechte bereits geschehenen, oder noch etwa weiter vorkommenden, verführ- und aufrührischen abominablen Vorträgen, Anstellungen, Besinn- und Zumuthlichkeiten keinerley Gehör und Beyfall, am allerwenigsten aber wärckliche Befolgung zu geben, sondern an Uns, Ihren von Gott vorgesehten einzigen, wahren und rechtmäßigen regierenden Landes-Herrn, mit unverbrüchlichster Treue und Anhangung sich standfest lediglich zu halten, und davon durch nichts überall verleiten, noch irrig und wanckend machen zu lassen, wesfals Wir Unsere hiebevorige Landes-Fürstliche Manifeste und Patente, mit dem darin begriffenen respective Gnaden- und Ahndungs-Vorbehalt, gleichfals nochmahlen anhero wiederholet haben wollen;

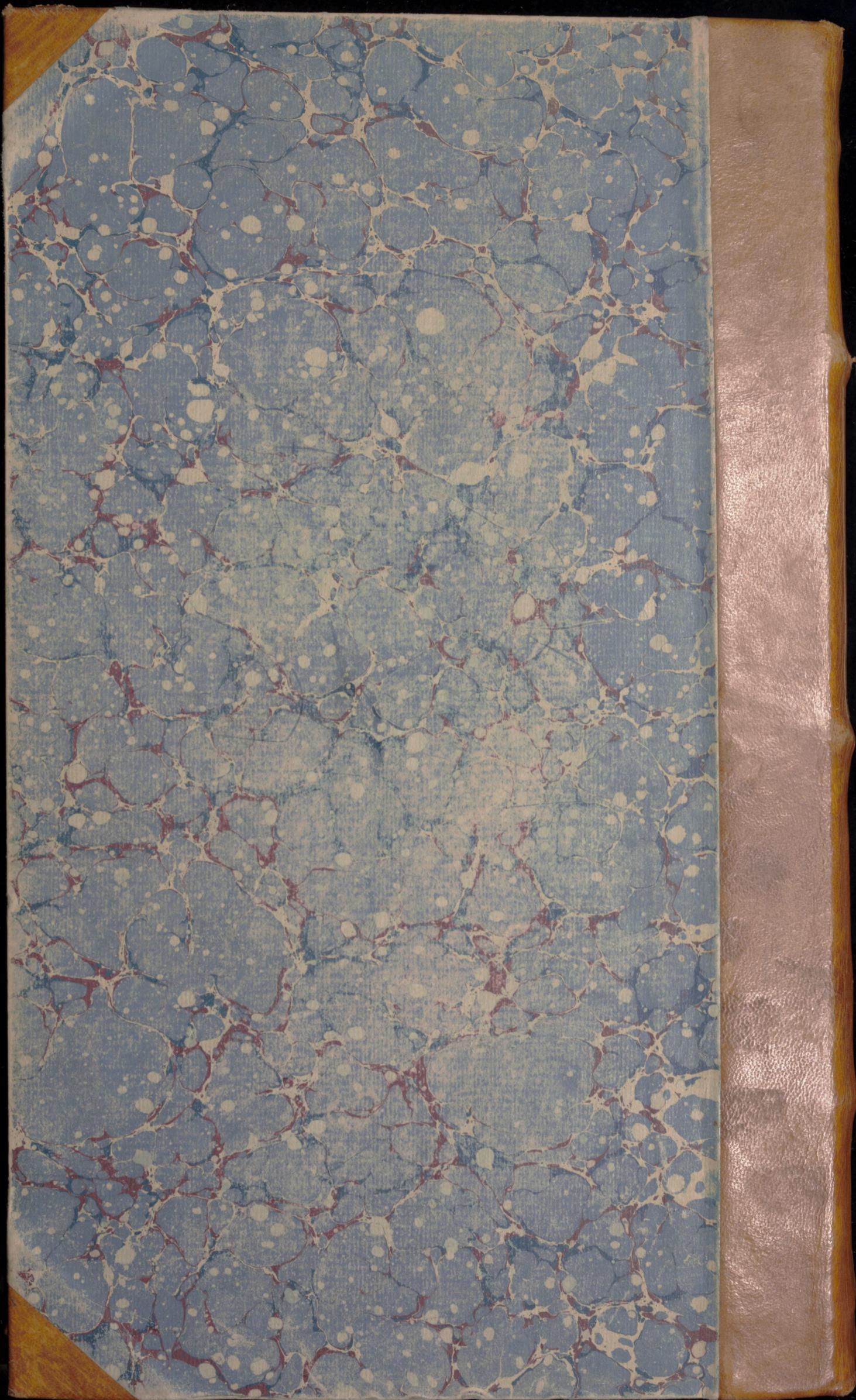
Uhrkundlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und Insigel.
Begeben auf Unser Bestung Schwerin den 3 September Anno 1734.

CARL LEOPOLD,
Regierender Herzog zu Mecklenburg.









N. Posten in Rostrow, und an kommen.

Greifsmühlen und Dassow/
Rakeburg/ Trit-

Sonntags und Donnerstags
Mittags umb 11. Uhr.

Berlin/ nach gantz
Grossen / Grünberg/

Abends und auch Mitt-
Wochs umb 6. Uhr.
Dingstags und Frentags
Nachts umb 12. Uhr.

Tadt/ Grabow/ Len-

Dingstags und Sonnabends
Abends umb 6. Uhr.

ienburg/ Bergedorff/
ich.

Montags Abends umb 6. Uhr.

Sontags und Frentags
Nachts umb 12. Uhr.

Dingstags Abends umb 6. Uhr

abrandenburg/ von da
Stettin.

Montags Nach-Mittags
umb 3. Uhr/ und Don-
nerstags Nachts umb
12. Uhr.

Damgarten/ Strahl-
Demmin/ Greifsm-
hlen und Muscow auch

Montags und Donnerstags
Abends umb 6. Uhr.

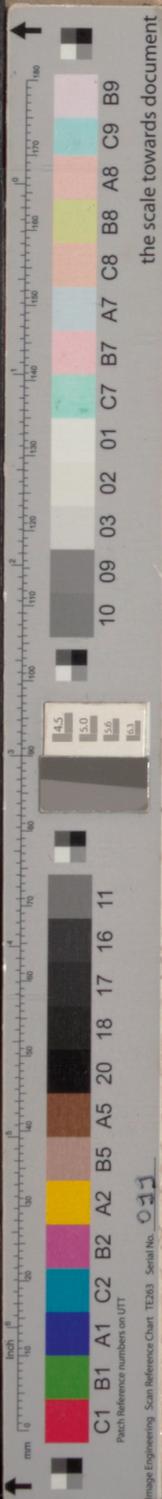


Image Engineering Scan Reference Chart TE283 Serial No. 011